

INGE HERKENRATH

In der Hardt 23. D-56746 Kempenich
TELEFON: 00 49 2655/942880 - TELEFAX: 00 49 2655 / 942887 MOBIL: 0152 25647355
E-Mail: info@eifeluebersetzungen.com
www.Eifeluebersetzungen.com



SPRICHT HIER JEMAND MEINE
SPRACHE?

✉ Inge Herkenrath, In der Hardt 23
D-56746 Kempenich

Amtsgericht Regensburg
Augustenstrasse 3

93066 Regensburg

18. Februar 2019

K L A G E

In Sachen

der Frau Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

-Klägerin –

g e g e n

Herrn Thomas Mannstaedt, Inhaber der Firma DHE – Der Handwerker Engel
GmbH, Haus- und Gebäudetechnik, Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg

- Beklagter -

wegen: Wucher, Verstoß gegen Treu und Glauben
Verdacht auf Urkundenfälschung
Verdacht auf Schwarzarbeit
Verdacht auf Ausführung durch ungeeignete
Arbeitskräfte

Streitwert: € 2.128,49

erhebe ich hiermit Klage und bitte um Anberaumung eines zeitnahen Gütetermins. Sollte die Güteverhandlung scheitern, so beantrage ich:

1.
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 2.128,49 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.10.2018 zu zahlen.
2.
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3.
Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, die auch durch eine unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse erbracht werden kann, vorläufig vollstreckbar.

Weiterhin beantrage ich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen,

die beklagte Partei durch Versäumnisurteil antragsgemäß zu verurteilen.

Darüber hinaus stelle ich den Antrag,

die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung der vollstreckenden Partei abwenden zu dürfen.

Des Weiteren wird beantragt,

eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils nebst Zustellnachweis gem. § 169 ZPO zu erteilen und mir zuzuleiten.

Begründung:

Der Beklagte ist Inhaber der Firma DHE – Der Handwerker Engel GmbH, Haus- und Gebäudetechnik, Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg sowie weiteren Niederlassungen mit abweichendem Firmennamen.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausanwesens unter der im Rubrum genannten Adresse.

Dies dürfte unstreitig bleiben.

1.

Am Morgen des 27.10.2018 stellte die Klägerin fest, dass 7 von insgesamt 24 Sicherungen in einem Sicherungskasten nicht mehr funktionierten, nachdem am Tag zuvor schon zweimal eine Sicherung herausgesprungen war.

Da die elektrische Anlage in dem Hausanwesen so konzipiert ist, dass bei einer nicht funktionierenden Sicherung der FI-Schalter herausspringt und durch den Ausfall der insgesamt 7 Sicherungen sowohl das Büro lahmgelegt war als auch zwei Kühl- und Gefrierschrankkombinationen sowie weitere Teile des Hauses, hat die Klägerin über ihr WindowsPhone einen Elektronotdienst gesucht und ist auf eine Rufnummer: 0800 55 11 665 gestoßen, hat dort den Vorfall geschildert, selbstverständlich unter der Angabe, dass sich das Haus in der **Eifel in der Nähe von Mayen** befindet und nicht etwa in der Nähe von Essen (Hin- und Rückfahrt rd. 300 km).

Es wurde ihr telefonisch zugesagt, dass am gleichen Tage der Schaden beseitigt würde.

In der Tat erschienen auch am Nachmittag des 27.10.2018 zwei ausländische Mitbürger und brachten den Schaden in Ordnung.

Telefonisch war zwischen der Klägerin und der Mitarbeiterin beim Notdienst vereinbart worden, dass die Rechnungssumme sofort zu begleichen sei.

Beweis: Zeugnis des Herrn Karl Herkenrath, Ehemann der Klägerin, wohnhaft ebenda

Nach getaner Arbeit präsentierte ein Herr Khalif der Klägerin die beiliegend in Kopie beigefügte Rechnung einer angeblichen Firma Schäfer Haus- und Gebäudetechnik – ohne Adresse - über den Betrag in Höhe von € 2.104,09.

Beweis: Kopie der Rechnung vom 27.10.2018 mit der Auftragsnummer: A866064 über € 2.104,09

Die Klägerin hat diesen Rechnungsbetrag mit Kreditkarte bezahlt und dieser Betrag wurde am 30.10.2018 abgebucht.

Beweis: Kopie der Abbuchung der Commerzbank vom 30.10.2018 über € 2.104,09

Bevor die Arbeiten erledigt waren, ist die Klägerin nach draußen gegangen und hat sich die Autonummer der beiden Arbeiter aufgeschrieben, und zwar das Essener Kennzeichen: E-QV 6597. Das war insofern hilfreich, als dass die Klägerin in der Folgezeit die angebliche Firma Schäfer in Essen gesucht hat!

Nachdem die Angestellten der angeblichen Firma Schäfer Haus- und Gebäudetechnik weg waren, fiel der Klägerin auf, dass die Rechnung gar keine Adresse enthielt, lediglich eine Kontonummer bei der Postbank, eine Steuer-Nr. in Gründung !!, keine Telefon- und/oder Faxnummer, keine Webadresse, nur eine E-Mail Adresse: m-roller@hotmail.de

Die Klägerin hat dann zunächst diese E-Mail-Adresse der angeblichen Firma Schäfer angeschrieben, die auch tatsächlich irgendjemandem gehört, nur nicht einer Firma Schäfer, denn die gibt es gar nicht, siehe hierzu die Einzelheiten später.

Ferner hat die Klägerin mühsam versucht den Betreiber der Notrufnummer 0800 55 11 665 zu ermitteln, was ihr schließlich gelang, und es stellte sich heraus, dass diese Rufnummer eine von vielen, vielen von dem Beklagten betriebenen Rufnummern war.

Die Klägerin hat in der Folgezeit etliche Male bei der Firma DHE und auch bei dem vorgenannten Herrn Khalif angerufen, der ihr seine Handy-Nummer gegeben hatte und diese aufgefordert, ihr eine korrekte Rechnung mit Firmenanschrift etc. zuzusenden.

Zu ihrem Erstaunen erhielt die Klägerin mit Datum vom 28.11.2018 tatsächlich eine Rechnung mit Anschrift.

Beweis: Kopie der Rechnung vom 28.11.2018 mit der imaginären Adresse: Vogelheimerstraße 254, 45356 Essen

Der Klägerin fiel sofort auf, dass diese Rechnung eine wohl ebenfalls frei erfundene UST-ID Nummer enthielt und auch die angegebene Steuernummer lt. Recherche im Internet entweder falsch oder zumindest nicht korrekt geschrieben war.

Ein Anruf bei der Elektroinnung in Essen ergab, dass es unter der angegebenen Adresse in der Vogelheimerstraße 254 in Essen KEINE FIRMA Schäfer gab.

Am 3.12.2018 hat die Klägerin das in Kopie beigefügte Schreiben an die angebliche Firma Schäfer sowohl als normalen Brief als auch als

Einschreiben/Rückschein abgeschickt und an die E-Mail Adresse: m-roller@hotmail.de eine Kopie dieses Schreibens geschickt, da sie bereits vermutete, dass die angegebene Firmenadresse der Firma Schäfer gar nicht existierte.

Beweis: Kopie E-Mail vom 1.12.2018 an m-roller@hotmail.de
Kopie des Einschreibens an die angebliche Firma Schäfer vom 3.12.2018

Wie nicht anders zu erwarten, kamen sowohl der einfache Brief als auch das Einschreiben zurück mit dem Vermerk: „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“.

Beweis: Kopie der Retoure der Deutschen Post

Am 13.12.2018 hat die Klägerin Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Essen wegen Betrug und Verdacht auf Urkundenfälschung erstattet.

Beweis: Kopie der Anzeige vom 13.12.2018

Ferner hat die Klägerin am 13.12.2018 eine Anfrage an die Kfz-Zulassung in Essen gestellt, das Gewerbeamt der Stadt Essen informiert sowie das Finanzamt Essen Nord-Ost.

Beweis: Kopien der Schreiben an die Kfz-Zulassung,
das Gewerbeamt Essen
das Finanzamt Essen Nord-Ost.

Am 17.12.2018 hat die Klägerin an den Beklagten das in Kopie beiliegende Schreiben per Telefax und per E-Mail übersandt und diesen aufgefordert, den hälftigen Betrag in Höhe von € 1.052,-- bis zum 20.12.2018 zu überweisen, was natürlich nicht geschah.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 17.12.2018 an den Beklagten

Als Antwort auf dieses Schreiben vom 17.12.2018 erhielt die Klägerin am 19.12.2018 die in Kopie beigefügte E-Mail einer Frau Miriam Schulz Service der Handwerker (natürlich ohne Adresse) mit folgendem Wortlaut:

„Betreff: Rückerstattung
Sehr geehrte Frau Herkenrath,
vielen Dank für Ihre E-Mail.
Nach einer ausführlichen Besprechung mit allen Verantwortlichen,
sind wir uns einig das wir einen Teil des Betrags zurückerstatten
werden.

Gerne kommen wir Ihnen entgegen und Erstaten Ihnen 18% (320,22€) des Betrags zurück.

Außerdem senden wir Ihnen eine korrigierte Rechnung hinzu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Miriam Schulz

Service der Handwerker

Mail: servicederhandwerker@gmail.com

Tel. : +004917941827932“

Die Klägerin hat daraufhin am 19.12.2018 per E-Mail geantwortet, dass sie mit einer 18%-igen Erstattung nicht einverstanden sei.

Beweis: Kopie des Schriftverkehrs vom 19.12.2018

Mit Schreiben vom 21.12.2018 teilte die Staatsanwaltschaft Essen mit, dass sie die Anzeige unter dem dortigen Aktenzeichen: 9 Js 885/18 gegen Herrn Thomas Mannstaedt bearbeiten wird.

Beweis: Schreiben der Staatsanwaltschaft Essen vom 21.12.2018

Mit Schreiben vom 9.1.2019 teilte die Stadt Essen mit, dass eine örtliche Ermittlung ergeben hat, dass unter der Anschrift: Vogelheimer Straße 254 in 45356 Essen **keine Firma mit der Firmierung Schäfer Haus- und Gebäudetechnik ansässig** ist.

Beweis: Schreiben der Stadt Essen vom 9.1.2019

Da keine Zahlung des Beklagten erfolgte und es außerdem durchaus möglich ist, dass die Arbeiten dauerhaft nicht korrekt ausgeführt wurden und hier evtl. noch Kosten eines „tatsächlich existierenden Elektrikers“ anfallen, macht die Klägerin den Gesamtbetrag der Rechnung der „frei erfundenen Firma Schäfer“, die von dem Beklagten beauftragt wurde, mit der Klageschrift geltend.

Wie man im Internet lesen kann, bietet die Firma DHE des Beklagten bundesweit lt. ihrer eigenen Homepage folgende Notdienste an:

- Schlüsseldienst
- Elektronotdienst
- Glasnotdienst
- Heizung und Sanitär
- Schimmelbekämpfung
- Malermeister
- Rohrreinigung
- Vermittlung von Schädlingsbekämpfung
- Abflussrohrreinigung
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden

- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.Ä.
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüstes (nicht Miete und Materialkosten)
- Dachrinnenreinigung
- Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen)
- Modernisierung des Badezimmers
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Laminat, Fliesen)
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen

Das ist ja auch so weit in Ordnung und jeder, der sich in einer Notlage befindet, ist froh einen Notdienst gefunden zu haben. So erging es auch der Klägerin.

Es kann aber nicht angehen, dass der Betreiber von Notdiensten eine „frei erfundene Firma“ beauftragt, die eine Rechnung über einen derartig utopischen Betrag für das Austauschen von 7 Sicherungen erstellt, die lt. Angabe des Herstellers noch nicht einmal einem Wert in Höhe von € 200,-- entsprechen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte mit der Vorgehensweise einer „erfundenen Firma“ und möglicherweise der Beauftragung von Schwarzarbeitern ganz **MASSIV gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB verstößt**.

Wen soll man im Falle eines Folgeschadens verantwortlich machen? Das ist ja wohl in der Regel die Firma, die die Rechnung ausgestellt hat, und die gibt es hier überhaupt nicht.

Als Hausbesitzer kann man Handwerkerkosten bei der Steuererklärung geltend machen. Wen darf man in diesem Fall dort einsetzen, wohl kaum eine Firma Schäfer, die es gar nicht gibt.

Zwei Abschriften sind beigelegt.

Die Klägerin bittet um Aufgabe der Gerichtskosten, die dann sofort überwiesen werden.

Inge Herkenrath
Klägerin